



STÄNDIGE VERTRETUNG ÖSTERREICHS
BEI DER
EUROPÄISCHEN UNION
– ABTEILUNG LÄNDERANGELEGENHEITEN –

Brüssel, am 22.10.2007

VSTB –0002o

Betr.: EU;
RK 2007;
Abschlussbericht über die Verhandlungen

An die

Verbindungsstelle der Bundesländer

1. **ALLGEMEINES**

- 1.1. Die RK 2007 war vom P-Vorsitz im Juli 2007 einberufen worden, um einen Reformvertrag zu erarbeiten, der die geltenden Verträge ändern sollte.
- 1.2. Grundlage der RK 2007 war das unter D-Vorsitz Ende Juni 2007 ausgearbeitete Mandat.
- 1.3. Anlässlich des Informellen Gipfels der Staats- und Regierungschefs am 18. und 19. Oktober 2007 wurde die RK 2007 erfolgreich zum Abschluss gebracht.

2. **ZUKÜNFTIGE BEZEICHNUNG DER VERTRÄGE**

- 2.1. Der nunmehr ausgehandelte Änderungsvertrag ändert den EUV und den EGV. Die Verträge sind wie folgt zu bezeichnen:

Änderungsvertrag	Vertrag von Lissabon	VvL
EU-Vertrag	EU-Vertrag	EUV
EG-Vertrag	Vertrag über die Arbeitsweise der EU	VAEU

3. **NEUERUNGEN DURCH DEN VERTRAG VON LISSABON**

3.1. Präsidentschaftssystem

Einführung von Troikapräsidenschaften für 1,5 Jahre. Ö wird das nächste Mal im Jahr 2019 gemeinsam mit FIN und RO den EU Vorsitz führen

3.2. Europäischer Rat

Umwandlung des ER in ein Organ, dessen Präsident für einen Zeitraum von 2,5 Jahren vom ER gewählt wird.

3.3. Außenvertretung

Einführung der Position *Hoher Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik*. Der Hohe Vertreter soll durch einen europäischen Auswärtigen Dienst unterstützt und am 1. Jänner 2009 ernannt werden.

3.4. Europäisches Parlament

Das Europäische Parlament wird maximal 750 Abgeordnete und den EP-Präs umfassen. Im Gegensatz zu früheren Vertragsvarianten wird die genaue Sitzverteilung nicht mehr Teil des Vertrages sein, sondern wird vom ER auf Vorschlag des EP festgelegt. Ö wird in Hinkunft 19 Abgeordnete stellen.

3.5. Europäische Kommission

Die EK wird ab 2014 verkleinert und nicht mehr ein Mitglied je Mitgliedstaat haben, wobei die Rolle des EK-Präs gestärkt werden wird.

3.6. Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit

Die Anwendungsfälle werden ausgedehnt, vor allem im Bereich Justiz und Inneres.

3.7. Stimmengewichtung im Rat

Umstellung auf das System der doppelten Mehrheit mit folgendem Ablauf:

Bis 1. November 2014 gilt weiterhin das System des Vertrags von Nizza (Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit).

Zwischen 1. November 2014 und 31. März 2017 kommt grundsätzlich die Abstimmung nach dem neuen System der doppelten Mehrheit zum Einsatz. Wenn allerdings ein Mitgliedstaat bei einem mit qualifizierter Mehrheit zu fällenden Beschluss die Anwendung des Nizza-Systems beantragt, muss dem stattgegeben werden.

Bis zum 31. März 2017 gilt die so genannte Ioannina-Klausel, deren Inhalt in einer Ratsentscheidung festgelegt wird, die in Form einer Erklärung als Do-

kument dem VvL beiliegt. zusätzlich wird in einem Protokoll festgehalten, dass der Ioannina-Mechanismus nur im Konsens geändert werden kann.

Mit 1. April 2017 tritt schließlich die doppelte Mehrheit in Kraft. Zusätzlich gilt eine weiter modifizierte Ioannina-Klausel.

3.8. Verbesserte Einbeziehung der nationalen Parlamente

Der VvL sieht vor, dass die nationalen Parlamente aktiv zum Funktionieren der Union beitragen sollen. In den Protokollen 1 und 2 sind überdies vermehrte Mitwirkungsrechte der nationalen Parlamente im Rahmen der Subsidiaritätskontrolle vorgesehen, vor allem wurde die Präklusionsfrist für Stellungnahmen nationaler Parlamente auf acht Wochen erhöht.

3.9. Grundrechtecharta

Die Charta wird durch einen Verweis im EUV rechtsverbindlich.

3.10. Kompetenzabgrenzung zwischen der Union und den Mitgliedstaaten

Die EU kann laut Vertrag nur innerhalb der Kompetenzen tätig werden kann, die ihr von den Mitgliedstaaten explizit verliehen werden. Überdies wird in den Schlussbestimmungen des EUV festgelegt, dass durch zukünftige Vertragsrevisionen die Kompetenzen der Union sowohl ausgeweitet, als auch verringert werden können.

3.11. Säulenstruktur

Die Säulenstruktur (eine supranationale und zwei intergouvernementale Säulen) wird zugunsten eines einheitlichen supranationalen Konzepts aufgegeben.

3.12. Erweiterung

Der Erweiterungsartikel sieht nunmehr vor, dass bei einer Erweiterung die vom ER vereinbarten Kriterien berücksichtigt werden müssen.

3.13. Sozialpolitik

Eine neue horizontale Sozialklausel wird der Verpflichtung der Union zum Schutz von Beschäftigung und sozialer Sicherheit eine herausgehobene Stellung verschaffen.

3.14. Rolle der Regionen

Die Rolle der Regionen wird als Teil des politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gefüges der Europäischen Union bestätigt.

4. **WEITERES VORGEHEN**

- 4.1. Der VvL wird anlässlich des ER am 13. Dezember 2007 von den Staats- und Regierungschefs in Brüssel unterzeichnet werden. Am 12. Dezember 2007 wird im Europäischen Parlament in Strassburg von den Präsidenten des EP, des Rates und der Kommission öffentlich die Grundrechtecharta proklamiert werden.
- 4.2. Anschließend an die Unterzeichnung des VvL beginnen in den Mitgliedstaaten die Ratifikationsprozesse, die erwartungsgemäß bis in das 2. Halbjahr 2008 andauern werden.
- 4.3. Die kommenden Vorsitze (SLO im ersten und F im zweiten Halbjahr 2008 werden bereits an der Umsetzung der Änderungen durch den VvL arbeiten.
5. **Weitere Berichterstattung iG durch die Abteilung Länderangelegenheiten vorbehalten. Hinsichtlich der Dokumente zur RK 2007 wird erneut auf folgende Webadresse verwiesen:**

http://www.consilium.europa.eu/cms3_fo/showPage.asp?id=1317&lang=DE&mode=g



Priv.-Doz. Dr. Klemens H. Fischer
Gesandter und Abteilungsleiter

Cc.: Verbindungsbüros via Informationsplattform